



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01663**
Datum: 29.09.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	22.10.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	27.10.2020 24.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD- Stadtratsfraktion zur Abschaffung der Umweltzone in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob Die die Voraussetzungen gegeben sind, um die in der Stadt Halle (Saale) existierende Umweltzone ~~wird abgeschafft~~ abzuschaffen.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Am 1. September 2011 hat die Stadt Halle (Saale) eine Umweltzone eingerichtet, die von Fahrzeugen ohne grüne Plakette nicht befahren werden darf. Ausnahme bilden Oldtimer und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

Begründung war seinerzeit, dass die Feinstaubwerte am Messpunkt Paracelsusstraße die zulässigen EU- Grenzwerte überschritten bzw. zwischenzeitlich drohten zu überschreiten. Schon aus einer Stadtratsanfrage von 2015 geht hervor, dass die Verwaltung damit rechnete, dass diese Regelung lediglich einen einstelligen Prozentsatz der Autofahrer betrifft. Wenn man bedenkt, dass seitdem 5 Jahre vergangen sind (und seit der Einführung sogar fast 10 Jahre), sollte man davon ausgehen können, dass die große Masse der seinerzeit betroffenen Bürger, mittlerweile die Auflagen erfüllt um die Umweltzone befahren zu dürfen.

Damit entfällt die beabsichtigte Breitenwirkung der Umweltzone. Diese sollte darin bestehen ein Mahnverfahren durch die EU abzuwenden. Dazu drängte das Land seinerzeit auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Dies geht zumindest aus der Antwort auf die Anfrage VI/2015/01383 hervor. Fakt ist aber, dass sich die Feinstaubbelastung in Halle trotz zurückgegangenen Verkehrs in der Corona- Krise nicht deutlich verändert hat, ein Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkehr also deutlich geringer ist als bislang unterstellt. Somit ist erwiesen, dass die Einführung der Umweltzone für das Erreichen des Zieles, Verminderung der Feinstaubbelastung, ungeeignet ist.

Die Ressourcen, die hier aufgewendet werden, können anderweitig sinnvoller eingesetzt werden. Außerdem leistet die Abschaffung einen Beitrag zur Entbürokratisierung.

In Zeiten notwendiger Konsolidierung und erwünschter wirtschaftlicher Erholung nach der Lock-Down -Rezession der Stadt, entfielen so ein weiteres Bürokratiemonster und die Stadt Halle (Saale) öffnet sich tatsächlich für zusätzliche Gäste und Konsumenten.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

22. September 2020

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2020

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Abschaffung der Umweltzone in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nr.: VII/2020/01663

TOP: 9.6

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig, weil es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Luftreinhalteplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt in Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MLU).

Werden im Rahmen von Luftreinhalteplänen Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, so sind diese im Einvernehmen zwischen dem MLU und den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen. Die Durchführung der verkehrlichen Maßnahmen obliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die Umweltzone selbst ist dabei eine verkehrsorganisatorische Angelegenheit und somit Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auch nur das Land Sachsen-Anhalt über eine Abschaffung des Luftreinhalteplans bzw. der Umweltzone zu befinden hat. Die Stadt Halle (Saale) kann dies nicht wirksam beschließen.

René Rebenstorf
Beigeordneter